

V O R L A G E
für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Belzig

Vorlagen-Nr.: **0481/22**

beraten am:
Beschluss-Nr.: 362-22/22

Datum: 11.04.2022

1. Einreicher

Stadt Bad Belzig
Der Bürgermeister
Bürgerservice

öffentlich
 nichtöffentlich

2. Inhalt der Vorlage

Titel:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen in der Stadt Bad Belzig

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum |
|---------------------------------------|----------------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 13.06.2022 |
| Hauptausschuss | 23.05.2022 |
| Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen | 25.04.2022 |

Begründung:

Gemäß § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzes (BbgBKG) haben die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen Anspruch auf Auslagenersatz. Eine Aufwandsentschädigung kann durch Satzung geregelt werden.

Ziel dieser Satzung sollte es sein, dem § 27 Abs. 4 BbgBKG zu entsprechen und eine leistungsfähige Feuerwehr mit aktiven ausgebildeten Einsatzkräften zu erhalten und die Motivation der Feuerwehrangehörigen zu steigern, denn nur so ist es möglich Feuerwehreinsätze erfolgreich abzuarbeiten und Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte abzuwenden.

Die derzeit geltende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen in der Stadt Bad Belzig weist einen Stand von 2014 auf. Da sich in den vergangenen Jahren unter anderem Aufgabenfelder der Funktionsträger verändert haben, ist es notwendig die derzeit geltende Satzung zu verändern.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG hat die Stadt Bad Belzig Übungen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren durchzuführen. Zu diesen Übungen werden Feuerwehrkräfte alarmiert, um den Einsatzfall zu üben.

...

Die Aufwendungen, die dem Kameraden dadurch entstehen, bleiben gleich gegenüber einem tatsächlichen Einsatzfall. Demnach ist es unerheblich, ob ein Feuerwehrangehöriger an einem Übungseinsatz oder einem Feuerwehreinsatz teilnimmt. Daher sollten Übungseinsätze, die unangekündigt zu jeder Zeit stattfinden können, künftig mit 5,00€ entschädigt werden.

Es gibt Feuerwehrangehörige in der Stadt Bad Belzig, die aufgrund ihres außerordentlichen Engagements mehrere Funktionen gemäß der vorher genannten Satzung wahrnehmen. Da diese Personen die gleichen Aufgaben und Pflichten erfüllen wie Kameraden, die nur eine Funktion ausüben, sollten die einzelnen Aufwandsentschädigungen addiert werden, um eine Gleichbehandlung der Feuerwehrangehörigen zu erreichen und die Motivation der Kameradinnen und Kameraden zu fördern. Somit wird die Aufwandsentschädigung nun voll für eine Zweitfunktion entschädigt und nicht mehr anteilig (in Höhe von 50%). Da in der Stadt Bad Belzig einige Personen aufgrund ihrer fundierten Fachkenntnisse und jahrelangen Erfahrung mehrere Funktionen bekleiden, sollte es angestrebt werden, dieses hohe Maß an Engagement für die Stadt Bad Belzig wertzuschätzen. Diese Änderung erfolgt in Anlehnung an die Aufwandsentschädigungssatzungen anderer Kommunen des Landkreises Potsdam-Mittelmark (z.B. Michendorf, Groß Kreutz, Seddiner See und Beelitz).

In den vergangenen Jahren war ein Stadtjugendwart berufen. Dieser Kamerad legte sein Amt zum 31.12.2021 nieder. Um den wachsenden Aufgaben gerecht werden zu können, hat sich nun ein Team gebildet, um die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Belzig zu fördern.

Dieses „Team-Stadtjugendwarte“ besteht aus der Stadtjugendwartin Kristina Beer und drei weiteren Stellvertretern der Stadtjugendwartin. Um die Stellvertreter ebenfalls entschädigen zu können, wurden durch die Stadtwehrführung 60,00€ (vorher 75,00€) für die Stadtjugendwartin und 30,00€ für die Stellvertreter vorgeschlagen.

Auch wurde der Atemschutzgerätewart hinzugefügt aufgrund seiner großen Verantwortung im Umgang mit den Atemschutzgeräten und dem erheblichen Zeitaufwand bei der Überprüfung dieser. Dieser wurde mit 15,00€ bemessen.

Weiterhin wurden die Stellvertreter der Jugendwarte in den Ortsfeuerwehren hinzugefügt, da diese ebenfalls einen erheblichen Zeitanteil bei der Förderung der Jugendlichen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr investieren.

Die Ortsfeuerwehr Ragösen hat bereits im Jahr 2020 ein neues Einsatzfahrzeug für den Katastrophenschutz erhalten. Dieses Fahrzeug wird für kommunale Einsätze und überörtliche Gefahren alarmiert. Damit wurde ein breites Einsatzspektrum für die Ortsfeuerwehr Ragösen eröffnet. Somit stiegen die Aufwendungen des Ortswehrführers und Stellvertreters bei der Datenpflege der zusätzlichen Einsätze. Daher wurde die Entschädigung von 30,00€ auf 40,00€ und 15,00€ auf 20,00€ angepasst.

So wurde die ursprüngliche Satzung in Abstimmung mit der Stadtwehrführung, wie in der Anlage beigefügt, angepasst.

gesetzl. Grundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung

finanzielle Auswirkungen:

| | | |
|---|--|---|
| Erträge/Einnahmen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt |
| € | | <input type="checkbox"/> Fördermittel |
| Produktkonto | | |
| Bezeichnung | | |
| Aufwendungen/Auszahlungen | | |
| <input type="checkbox"/> keine | <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt |
| € | | |
| Produktkonto | 12610.54210000 | |
| Bezeichnung | Aufw. für ehrenamtlich u. sons | |
| verfügbare Mittel | 20.000,00 € | |
| Mehrausgaben | 5000,00 € | |
| Deckung aus | | |
| € | | <input checked="" type="checkbox"/> keine |
| Folgekosten | | |
| Erläuterungen Aufgrund der vorher genannten Satzungsänderungen besteht ein Mehrbedarf von circa 5.000,00€. Diese Mehrausgaben wurden bereits bei der Erstellung des Haushaltsplanes berücksichtigt und sind in die Planung eingeflossen. | | |

notwendige Genehmigungen:

keine

3. Beschlussvorschlag

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Belzig beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen der Stadt Bad Belzig. Diese tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen der Stadt Bad Belzig vom 15.05.2014 außer Kraft.“

Bürgermeister

Fachbereichsleiter/in

4. Abstimmungsergebnis

Anzahl der gewählten Vertreter: _____

davon anwesend: _____

| | | |
|------------|--------------|-------------------|
| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Stimmenthaltungen |
|------------|--------------|-------------------|

(Namentlich aufführen, wenn Stadtverordnete auf Grund eines Mitwirkungsverbotes lt. § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren.)

Anlagen

- Satzungsentwurf

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen in der Stadt Bad Belzig

Vom.....

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Belzig hat auf Grundlage der §§3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl I S. 197) in der zurzeit gültigen Fassung in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

- (1) Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Belzig wird für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion sowie Teilnahme an Ausbildungen und Übungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Belzig eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Alle Personal- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

**§2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Belzig gestaffelt nach Ausstattung der jeweiligen Wehr eine monatliche Aufwandsentschädigung (Anlage 1).
- (2) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Belzig für jede Teilnahme pro Einsatz eine Aufwandsentschädigung von 5,00€. Unmittelbar aufeinander folgende Einsätze werden als einzelne Einsätze abgerechnet.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird bei Brandsicherheitswachen je Kamerad pro Stunde ein Betrag in Höhe von 10,00€ gezahlt.

§3

Voraussetzungen und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung gemäß §2 Abs. 1 entsteht mit der öffentlichen Bestellung durch den Hauptverwaltungsbeamten, bzw. mit der öffentlichen Bestellung durch die Stadtwehrführung.
- (2) Wird eine Funktion länger als acht Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinaus gehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird die Funktion länger als vier Monate nicht ausgeübt, entfällt mit Beginn des fünften Monats die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Der Erholungsurlaub bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung endet mit dem Ende der Amtszeit sowie mit Ende oder Enthebung aus der Funktion. Wird eine Funktion innerhalb des Jahres beendet oder begonnen, so erfolgt die Entschädigung anteilig pro Tag.
- (4) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, so erhält er die Summe der Aufwandsentschädigung der einzelnen Funktionen.
- (5) Auf Vorschlag der Stadtwehrführung oder Ortswehrführung kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes gekürzt oder versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei säumiger Dienstdurchführung vor.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden halbjährlich auf die entsprechend in der Stadtverwaltung Bad Belzig angegebenen Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Belzig überwiesen.
- (7) Zu Unrecht geleistete Zahlungen hat der Feuerwehrangehörige der Stadt Bad Belzig zu erstatten.

§4

Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die für die Nutzung eines Kraftwagens zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten die unter § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Belzig einen Fahrtkostenersatz.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Gebietes der Stadt Bad Belzig sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern sie nicht von anderen Behörden erstattet werden. Diese Fahrten sind genehmigungspflichtig. Dazu ist ein schriftlicher Dienstreiseantrag zu stellen.
- (3) Abrechnungen für Fahrtkosten nach § 2 Abs. 2 sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise bei der Finanzverwaltung einzureichen.

§5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Personen im Feuerwehrwesen in der Stadt Bad Belzig tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen in der Stadt Belzig vom 15.05.2014 außer Kraft.

Bad Belzig, den

Leisegang
Bürgermeister

| | Funktion | Euro |
|----------------------|--------------------------------------|-------------|
| | Stadtwehrführer | 150,00 € |
| | Stellvertreter des Stadtwehrführers | 100,00 € |
| | Sicherheitsbeauftragter | 60,00 € |
| | Ehrenamtliche Brandschutzerzieher | 20,00 € |
| | Stadtjugendwart | 60,00 € |
| | Stellvertreter des Stadtjugendwartes | 30,00 € |
| | Funkwart | 60,00 € |
| Bad Belzig | Ortswehrführer | 60,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 30,00 € |
| | Zugführer | 20,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Bergholz | Atemschutzgerätewart | 15,00 € |
| | Ortswehrführer | 30,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 15,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Dippmannsdorf | Ortswehrführer | 40,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 20,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Fredersdorf | Ortswehrführer | 30,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 15,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Groß Briesen | Ortswehrführer | 30,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 15,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Hagelberg | Ortswehrführer | 30,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 15,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Kuhlowitz | Ortswehrführer | 30,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 15,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Lübnitz | Ortswehrführer | 30,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 15,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Lüsse | Ortswehrführer | 30,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 15,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Lütte | Ortswehrführer | 40,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 20,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Neschholz | Ortswehrführer | 30,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 15,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Ragösen | Ortswehrführer | 40,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 20,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Schwanebeck | Ortswehrführer | 30,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 15,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |
| Werbig | Ortswehrführer | 40,00 € |
| | Stellvertreter des Ortswehrführers | 20,00 € |
| | Jugendwart | 15,00 € |
| | Stellvertreter des Jugendwartes | 10,00 € |